

Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzverletzendem Verhalten, Machtmissbrauch, Übergriffen und sexueller Gewalt

in den Einrichtungen der Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Grundposition der Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH	3
3. Grundlagen des Kinderschutzes bei der Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH	4
<i>Rechtliche Grundlagen zu Gewalt und Kinderschutz</i>	4
<i>Pädagogische Grundlagen zu Gewalt und Kinderschutz</i>	6
4. Prävention auf der personellen Ebene	7
5. Prävention auf der pädagogischen Ebene	10
<i>Macht und Machtmissbrauch</i>	10
<i>Der Einsatz von Macht in der Erziehung</i>	10
<i>Verhaltensregeln</i>	11
6. Partizipation der Kinder und Jugendlichen	14
7. Beschwerde und Beschwerdemanagement	15
8. Gewaltprävention durch die Förderung der Kinder und Jugendlichen	16
9. Maßnahmen und Interventionen	17
<i>Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Einrichtung</i>	17
<i>Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</i>	18
10. Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendschutz bei BERGFRIED	18
11. Risikoanalyse für die einzelnen Leistungsbereiche	18

1. Einleitung

Die Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH (im folgenden Text BERGFRIED geschrieben) bietet Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihren Familien sein können. Sie erhalten zum Leben und zu ihrer Entwicklung eine umfassende persönliche und professionelle Unterstützung.

Selbstverständlich muss dieser Ort frei von Gewalt sein, denn jede Form von Gewalt, wie grenzverletzendes Verhalten, Machtmissbrauch, Übergriffe und sexueller Gewalt schädigt das Wohl von Menschen, insbesondere das Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Wir achten die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützen ihre Rechte. Die Achtung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit gilt uns als eine unbedingte Verpflichtung.

In unserer Einrichtung hat die Prävention gegen jede Form von Gewalt eine hohe Bedeutung. Wir arbeiten fortlaufend daran, dass der Umgang miteinander gewaltfrei ist, also jeder die Grenzen des anderen wahrt. Das gilt für alle Mitarbeitenden und alle Kinder und Jugendlichen, die bei BERGFRIED leben.

Dieses Schutzkonzept unterstützt uns maßgeblich dabei, die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung zu erziehen, ohne dass sie dabei Gewalt erfahren.

Von der Einrichtungsleitung werden die Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt gewährleistet, die in diesem Konzept beschrieben sind. Es ist die Aufgabe der Einrichtungsleitung, die Anwendung und Wirkung dieses Konzepts zu prüfen, sowie die weitere Entwicklung dieses Konzepts zu verfolgen.

Die Mitarbeitenden erhalten mit dem Konzept Anleitung und Sicherheit für eine Erziehung ohne jegliche Form von Gewalt. Das umfasst auch ihre Befähigung, im Bedarfs- oder Verdachtsfall sichere Einschätzungen zu treffen und entsprechend zu handeln.

Das Bundeskinderschutzgesetz (2010) und das reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz (2021) haben das Recht von allen Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt nicht nur allgemein, sondern explizit in Heimeinrichtungen gestärkt. BERGFRIED hat dieses Recht der Kinder und Jugendlichen von jeher hoch eingeschätzt und geachtet.

Die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen und Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Heimeinrichtungen ist auch deshalb seit 2010 ein wesentlicher Bestandteil unserer Qualitätsentwicklung.

Im Qualitätsmanagement unserer Einrichtung sind bereits bedeutende Prozesse zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt implementiert worden (Beteiligungskonzept, Beschwerde-

management, Handlungsleitfaden bei Gewalt, Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden etc.).

Ein sexualpädagogisches Konzept ist innerhalb der vergangenen zwei Jahre mit Beteiligung von allen Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden entwickelt worden. Das sexualpädagogische Konzept befindet sich aktuell in der Verschriftlichung. Dabei nehmen wir die Unterstützung des ISP (Institut für Sexualpädagogik) in Koblenz in Anspruch. Der Implementierungsprozess dieses Konzepts startet in 2024.

2. Grundposition der Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH

Manche Kinder, Jugendliche und deren Familien brauchen Hilfe und Unterstützung durch professionelle Erziehungsangebote. BERGFRIED leistet diese Unterstützung.

Gemeinsam erarbeiten wir handhabbare Lösungen für schwierige familiäre Lebenslagen. Wir arbeiten erfolgreich zusammen, weil wir tragfähige Beziehungen aufbauen und individuelle Ansprüche berücksichtigen. Die Grundlage aller pädagogischen Interventionen bildet ein Menschenbild, das von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist. Mit unseren Angeboten bieten wir Kindern, Jugendlichen und Familien passende Konzepte. Wir sind engagierte und kompetente Ansprechpartner.

Weil wir in ein gut funktionierendes regionales Netzwerk eingebunden sind, bleiben die erarbeiteten Erfolge auch langfristig erhalten. Wir leben unsere Philosophie. Offenheit, Teamgeist und ein partnerschaftliches Miteinander prägen unsere Arbeitskultur.

Unser pädagogischer Ansatz richtet sich am Konzept der Alltagsorientierung aus. So schaffen wir Autonomie, Transparenz, eine vertraute, schützende Umgebung, ein individuelles Betreuungssetting und eine "Orientierung am Kind/ Jugendlichen", dessen individuelle Bedürfnisse wir wahrnehmen und darauf zugehen.

Unsere Ausrichtung am Alltag und der Lebenswelt der jungen Menschen findet sich in der Organisation der Gruppe und der Einrichtung wieder:

Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung, leben demokratische Strukturen und vermeiden Beziehungsabbrüche.

Beziehung & Beteiligung

Den Kindern und Jugendlichen in unserer Betreuung begegnen wir mit einem intensiven Beziehungsangebot, damit diese positiv besetzte, dauerhafte und angstfreie Beziehungen eingehen können. Die Mitarbeitenden sind den Kindern und Jugendlichen gegenüber authentisch und

stehen ihnen neben ihrer fachlichen Kompetenz auch in ihrer Menschlichkeit als Sozialisationspartner zur Verfügung.

Die Qualität längerfristiger stabiler Beziehungen fördert die soziale Interaktion der Kinder und Jugendlichen. Sie erleben Solidarität, Emotionalität und ein Aufeinander-angewiesen-sein. Wir geben die Sicherheit einer geregelten Geselligkeit. Die Wertschätzung der jungen Menschen und ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse, auch unter den Maßstäben der Beteiligung im Hilfeprozess, ist für uns zielführend.

Beteiligung ist für uns mehr als das reine Recht auf Mitsprache. Wir gestalten gemeinsam mit allen an der Hilfe Beteiligten einen Ort, der Optionen, Entwicklung, Gestaltung und Aushandelbarkeit zulässt. Beteiligung findet bei BERGFRIED auf allen Ebenen statt. Ein beteiligungsförderliches Gruppenklima setzt eine beteiligungs-freundliche Organisationskultur voraus.

3. Grundlagen des Kinderschutzes bei der Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH

Rechtliche Grundlagen zu Gewalt und Kinderschutz

Den folgenden Rechten und Gesetzen ist BERGFRIED zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt verpflichtet:

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen - ohne Altersbeschränkung. Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gemeinschaft aus.

Im Artikel 6 des GG sind die Schutzbestimmungen für Mädchen und Jungen explizit definiert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen Eltern der Verantwortung nicht nachkommen, ein sogenanntes „staatliches Wächteramt“ gegenüber Minderjährigen.

UN Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert.

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Bürgerliche Gesetzbuch

Hier: Das Kindschaftsrecht und Kindeswohlgefährdung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an“

(entnommen aus: https://www.lwl-heiki-hamm.de/media/filer_public/e4/39/e439d95c-1ec7-4797-aaca-ab72f784ad8f/lb_2022_schutzkonzept__zur_pravention_und_intervention_vor_gewalt_im_heiki.pdf; Seite 6 ff; am 12.06.2024).

Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung; Neufassung §1631 II BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

„Das Bundeskinderschutzgesetz

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen - Prävention und Intervention - werden als Basis des Kindesschutzes benannt.

Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter:innen das erweiterte Führungszeugnis. Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. (...)

Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Grundsätzlich ist gem. § 30a ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, wenn es für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen benötigt wird.

Gemäß § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind Führungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen.

Ausnahmen sind nur zulässig u.a. für sporadisch tätige Ehrenamtliche, die nicht alleine und über Nacht mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Eine Risikoüberprüfung ist angeraten“

(entnommen aus: https://www.lwl-heiki-hamm.de/media/filer_public/e4/39/e439d95c-1ec7-4797-aaca-ab72f784ad8f/lb_2022_schutzkonzept__zur_pravention_und_intervention_vor_gewalt_im_heiki.pdf; Seite 6 ff; am 12.06.2024).

Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Der § 1 (3) S. 4 SGB VIII formuliert das Recht der jungen Menschen, vor Gefahren für ihr Wohl geschützt zu werden. In der Folge formuliert das SGB VIII ausführlich und differenziert eine Vielzahl von Gesetzen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen und zu ihrem Schutz vor Gewalt.

Pädagogische Grundlagen zu Gewalt und Kinderschutz

Wir stellen sicher, dass die Persönlichkeitsrechte der uns anvertrauten Menschen und ihre Persönlichkeit in jeder Phase der Hilfe geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor physischer und psychischer Gewalt, vor Misshandlung, vor sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.

Wir achten die Privatsphäre der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Recht auf Intimität.

Unsere Führungskräfte und Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den ihnen Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst und handeln entsprechend.

Nachfolgend wird die mögliche Gewalt in unserem pädagogischen Alltag in seinen verschiedenen Formen beschrieben.

Die konzipierten Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und bei tatsächlich erfolgter Gewalt richten sich nach dieser Beschreibung:

„Im Tagesgeschehen von Institutionen kommt es immer wieder zu Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen, die, sowohl von Erwachsenen, Frauen und Männern, sowie von Kindern/Jugendlichen verübt werden. Sie stellen eine häufig auftretende „Begleiterscheinung“ in stationären Einrichtungen dar, wie der Blick in die Vergangenheit zeigt (vgl. Endres & Kossatz, 2012, S. 30 ff.). Basierend auf Endres & Kossatz (2012, S. 30 ff.) wird hier eine Differenzierung zwischen unbeabsichtigten/übergriffigen grenzverletzenden Verhaltensweisen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt vorgenommen. Unbeabsichtigte grenzverletzende Verhaltensweisen sind durch unangemessenes Verhalten gekennzeichnet. Diese Verhaltensweisen überschreiten die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungssettings einmalig oder gelegentlich. Die Ursachen liegen häufig in fachlicher Unzulänglichkeit, an Stresssituationen sowie unklaren Einrichtungsstrukturen. Bei den Kindern/Jugendlichen kann ebenfalls ein inexistentes Verständnis zu Nähe und Distanz der Grund sein. Grenzüberschreitungen zeigen sich beispielsweise anhand von Drohungen (wenn - dann), verbale Bloßstellungen, respektlose Bemerkungen, körperliche/psychische unangebrachte Handlungen (Ellenbogen von Kindern/ Jugendlichen vom Tisch stoßen) oder Kleidung, die zu viel Haut zeigt und tiefe Einblicke zulässt (vgl. ebd., S. 30 ff.).

Übergriffige Grenzverletzende Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl physisch als auch psychisch verletzen. Übergriffige Verhaltensweisen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung. Kennzeichnend für übergriffige Personen ist es, die vom Opfer gesagten Worte sowie Körper- /Gesichtsausdrücke, die Abwehr und Erschrecken signalisieren, zu ignorieren. In Institutionen zeigt sich dieses unangebrachte, übergriffige Sexualverhalten durch unangemessene Gespräche/Bemerkungen. Diese können

zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen sowie unter den Kindern/Jugendlichen stattfinden, z. B. durch sexualisierte Schimpfwörter, Bemerkungen wie „geiler Arsch“ usw. Des Weiteren sind Handlungen/Gesten als übergriffig zu deklarieren, welche die Intimsphäre sowie den Willen von Kindern/Betreuern missachten. Dies beinhaltet das Entblößen von Geschlechtsteilen, Ablegen von Kleidung, Handbewegungen die sexuelle Handlungen aufzeigen sowie Berührungen (vgl. ebd., S. 42 ff.).

Beide Verhaltensweisen, egal ob Grenzverletzung oder Übergriff, fügen dem Kind Schaden zu. Das Kind verliert das Vertrauen und kann sich in der Einrichtung nicht sicher fühlen, wenn diese bagatellisiert oder nicht wahrgenommen werden (vgl. ebd., S. 47). Laut dem paritätischen Gesamtverband (2016) werden Grenzverletzungen gezielt von Täter(n)Innen dazu benutzt, um in Einrichtungen die Reaktion zu testen, bzw. auf sexuellen Missbrauch, sogenannte strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt, vorzubereiten (...).

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt sind nach dem Strafgesetzbuch im StGB §§ 174-184 definiert. Diese beinhalten sexuellen Missbrauch von Jugendlichen/Kindern und Schutzbefohlenen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Des Weiteren zählen sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie die Herstellung und der Eigenbesitz kinder- pornografischer Produkte unter Strafe (Endres & Kossatz, 2012, S. 31; 47).

Die Übergänge von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sind fließend. Aus diesem Grund ist es für jeden/jede MitarbeiterIn verpflichtend, alle Übergriffe von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen in einer Aktennotiz/ Gesprächsprotokoll (...) zu dokumentieren und an die Einrichtungsleitung weiterzureichen (...). Die Einrichtung ist anschließend dazu verpflichtet, die Meldung zu überprüfen. Im Sinne des Kindeswohles werden arbeitsrechtliche Konsequenzen, die der Schwere entsprechen, eingeleitet. Die Folgen reichen von einer Abmahnung, über eine Freistellung bis hin zu einer Strafanzeige (vgl. ebd., S. 47). Bei Übergriffen die sich zwischen den Gruppenmitgliedern abspielen, ist das Alter, die Schwere und Häufigkeit sowie das Empfinden des Opfers ausschlaggebend für das weitere Vorgehen der Einrichtung. Dabei können sich die Folgen für den Übergriffigen Jugendlichen/das Übergriffige Kind von zielgerichteten Hilfsangeboten, Sanktionen, Verlegung bis hin zu einer Strafanzeige erstrecken (vgl. ebd., S. 48)“

(entnommen aus: https://www.kinderundjugendhilfe-vogelnest.de/wp-content/uploads/2018/12/Schutzkonzept_aktuell_28_06_2019.pdf; Seite 10ff; 12.06.2024).

4. Prävention auf der personellen Ebene

Bereits in den Stellenausschreibungen weisen wir darauf hin, dass uns der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen von besonderer Bedeutung ist. Wir beschreiben, dass ein wertschätzender und beteiligungsorientierter Umgang eine Kernanforderung an die Bewerber:innen darstellt:

„Mitarbeiter*in werden - Als Jugendhilfeeinrichtung setzen wir uns nachdrücklich für mehr Demokratiefreundlichkeit und Gleichberechtigung ein. Wir lehnen Ausgrenzung und politischen Extremismus entschieden ab. Wir treten gemeinsam gegen Populismus an, um abwertende Alltagsfloskeln zu durchbrechen. Wir möchten junge Menschen durch unser Verhalten ermutigen, sich aktiv für eine tolerante und offene Gesellschaft einzusetzen. Vielfalt und Respekt sind Standbeine unserer Arbeit.

Die Prävention jeglicher Form von Gewalt hat für uns eine hohe Bedeutung. Wir arbeiten fortlaufend daran, dass unser Umgang miteinander gewaltfrei ist und jede:r die Grenzen des/der anderen wahrt. Das gilt für alle Mitarbeitenden und alle Kinder und Jugendlichen, die bei uns leben.

Bitte bewerben Sie sich nur, wenn Ihnen Vielfalt, Respekt, Gewaltprävention und Kinderschutz besonders wichtig sind“

(entnommen aus: <https://www.bergfried-jugendhilfe.de/mitarbeiterin-werden.html>; 13.06.2024).

In den Vorstellungsgesprächen werden diese Anforderungen weiter konkretisiert. Die persönliche Eignung der Bewerber:innen soll neben den formalen Eignungen wie Fachlichkeit, Berufsabschluss und strafrechtlicher Unversehrtheit besonders im Gesprächsverlauf geprüft werden.

Grundsätzlich bedienen wir uns in den Bewerbungsgesprächen einem Vier-Augen-Prinzip und lassen die Bewerber:innen immer in den Arbeitsbereichen unter Einbeziehung der erfahrenen und bewährten Fachkräfte vor Ort hospitieren.

Der Schutz der Bewohner:innen, der adäquate Umgang mit den gegebenen Machtverhältnissen, die Umsetzung unserer Beschwerdekultur und Beteiligungsprinzipien sowie die Umsetzung unseres sexualpädagogischen Konzeptes (ab 2.Halbjahr 2024) sind Bestandteile im Mentoring-Prozess bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen. Zum Mentoring-Prozess gehört, dass in mehreren Einzelgesprächen neue Mitarbeitende von erfahrenen Mitarbeitenden in die Organisationsrichtlinien, Arbeitsprozesse und Aufgaben behutsam kollegial und interaktiv eingeführt werden. Unser Ziel ist es, den neuen Kolleg:innen umfassend und strukturiert die Informationen zukommen zu lassen, damit sie im Sinne unserer pädagogische Grundhaltung schnellstmöglich ein verlässlicher Partner für unsere Bewohner:innen werden.

Während des Beschäftigungsverhältnisses flankiert und prüft das pädagogische Controlling der Bereichsleitungen die Erziehungsleistungen der Fachkräfte.

Unser psychologischer Fachdienst unterstützt die Fachteams mit seiner Expertise regelmäßig. Der Schwerpunkt dieser Unterstützung liegt bei der Wahrnehmung von ausserordentlich problematischen Erziehungsaufgaben. Wir bieten nach Bedarf Fachgespräche, Fallreflexionen und Gespräche aufgrund persönlicher Anliegen unserer Mitarbeitenden.

Alle unsere Fachkräfte sind in Teams organisiert, können sich dort ebenfalls unmittelbar Hilfestellung einfordern und auch Hinweise auf Augenhöhe ihren Kolleginnen gegenüber äußern, wenn der Anschein entsteht, dass der Schutz der Bewohner:innen nicht durchgängig gewährleistet ist.

Zwei Feedback-Gespräche zwischen den Mitarbeitenden und der Teamleitung im Jahr, sowie ein Jahresgespräch zwischen Mitarbeitenden, ihrer Teamleitung und der pädagogischen Bereichsleitung sollen zu einer Kultur in der Einrichtung, in den Teams und bei den einzelnen Mitarbeitenden beitragen, in der Fehler und Fehlentwicklungen kommuniziert werden, um sie zu beheben.

Darüber hinaus besteht auch aus Gründen des Kinderschutzes ein 24/7 Leitungsrufdienst. Alle Mitarbeitenden können hier Beratung und Unterstützung einfordern, um in der jeweiligen Situation angemessen zu handeln. Wir wollen damit verhindern, dass die Mitarbeitenden in herausfordernden Situationen alleine auf sich gestellt sind und deswegen ggf. aus Überforderung falsche Entscheidungen treffen.

Durch unsere multiperspektivische Fallarbeit und unsere zentralen Dokumentationsanforderungen tragen wir dazu bei, dass pädagogische Interventionen reflektiert und im Sinne der positiven Erziehung unserer Bewohner:innen erfolgen.

Formal fordern wir alle 5 Jahre ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Mitarbeitenden an.

Unsere Fachkräfte erhalten ein breites Fortbildungsangebot, um sich auf unterschiedliche Belastungssituationen und Anforderungen fachlich vorbereiten zu können. Für individuelle und teambezogene Fragestellungen stellen wir Teamsupervision zur Verfügung und fordern die Teilnahme auch ein.

Die nicht-pädagogischen Fachkräfte stehen in unserem Personalmanagement hinsichtlich des Schutzes unserer Bewohner:innen ebenfalls im Fokus. Auch die bspw. Hauswirtschaftskräfte oder Haustechniker und Verwaltungsangestellte werden im Rahmen des Einstellungsprozesses auf Ihre Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geprüft.

Alle Mitarbeitenden haben mindestens 2x pro Jahr ein Einzelgespräch zur Reflexion ihrer Arbeit mit ihren Vorgesetzten.

In den Einstellungsunterlagen erhalten neue Mitarbeitende weitere Informationen zu den Kinderrechten, unserem Selbstverständnis und das Schutzkonzept.

5. Prävention auf der pädagogischen Ebene

Macht und Machtmissbrauch

Die pädagogischen Fachkräften verfügen in mehrfacher Hinsicht über Macht gegenüber den Kindern und Jugendlichen bei ihrer Arbeit. Macht leitet sich von machen ab - der Einsatz von Macht ist in der Erziehung sinnvoll und notwendig.

Entscheidend für den sinnvollen und notwendigen Einsatz von Macht und zur Vermeidung von Machtmissbrauch durch die pädagogischen Fachkräfte sind deren Haltung und Kenntnisse über Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch in der Erziehung.

Die persönliche und professionelle Haltung gegen Machtmissbrauch gilt als Voraussetzung zur Mitarbeit in unsren Einrichtungen. Unabdingbar zur Vermeidung von Machtmissbrauch durch einzelne Fachkräfte oder Fachteams ist deren Bereitschaft zur Selbstkritik und zur Reflektion. In regelmäßigen und anlassbezogenen Fachgesprächen, sowie Supervisionen werden die einzelnen Fachkräfte, und die Fachteams zu einem angemessenen Umgang mit Macht geklärt und unterstützt.

Ebenso werden die einzelnen Fachkräfte und die Fachteams durch Fortbildungen im Umgang mit Macht in der Erziehung weiter entwickelt

Der Einsatz von Macht in der Erziehung

BERGFRIED erwartet von seinen Mitarbeitenden, dass sie sich über das Machtgefälle zwischen ihnen und den Kindern und Jugendlichen bewusst sind.

Das Gefälle wird insbesondere durch den Altersunterschied, die unterschiedliche physische und psychische Stärke, sowie durch die emotionale und materielle Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von der Institution verursacht.

Dieses Machtgefälle bedingt nicht den Missbrauch von Macht in der Erziehung.

Der Einsatz von Macht in der Erziehung ist in der Form von Kontrolle, oder Zwang nur legitim,

- ▶ um Kinder und Jugendliche vor einer akuten Selbst -oder Fremdgefährdung zu bewahren. Die Mitarbeitenden in BERGFRIED haben die Befugnis zu Notwehrhandlungen, z. B. bei einem körperlichen Angriff, und sie haben die Befugnis zu Schutzhandlungen, zum Beispiel, um ein Kind vor dem Herabstürzen von einem Felshang zu bewahren.
- ▶ um Schaden von den Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Die Aufsichtspflicht verlangt rechtlich den Einsatz von Zwang und Kontrolle, um Gefahren, sowie Straftaten von

Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Das können z. B. Besuchsverbote, Freiheitsbeschränkungen, sowie Zimmer- und Postkontrollen sein.

- ▶ als pädagogische Grenzsetzung, die zu der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des SGB VIII sinnvoll und notwendig ist. Anwendungen pädagogischer Grenzsetzungen in der Form von Kontrolle und/oder Zwang sind z.B. die Verpflichtung zum Vorzeigen erledigter Aufgaben oder die Einschränkung von Medienkonsum. Diese Handlungen verlangen, dass die Mitarbeitenden mit einer nachvollziehbaren und pädagogisch begründeten Machthandlung ein pädagogisches Ziel verfolgen. Notwendige und sinnvolle Verhaltensregulierungen oder durch Sanktionen angestrebte Verhaltensveränderungen erfolgen auf der Grundlage von Verhaltensregeln und organisatorischer Bedingungen. Diese sind mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam erstellt und/ oder kommuniziert worden. In BERGFRIED sind dazu Regelwerke und Gruppenverträge erstellt, die pädagogisch notwendige und sinnvolle Regulierungen der Kinder und Jugendlichen transparent und verständlich darstellen.

Verhaltensregeln

Jede Machthandlung der Mitarbeitenden gegen den Willen und die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die nicht den hier beschriebenen Bedingungen entspricht, ist ein Übergriff seitens der Mitarbeitenden.

Die folgenden Anforderungen an das persönliche und professionelle Verhalten im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gelten für alle Mitarbeitenden in BERGFRIED, um institutionelle Gewalt zu verhindern:

- ▶ Achtung und Respekt vor der Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien, sowie aller anderen Menschen;
- ▶ Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei ihrer Entwicklung zu selbstständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten;
- ▶ Schutz der Kinder und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt.

Ausführlich bedeuten diese Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden:

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Geschlecht, Kultur, Religion, ethnische Herkunft und ihre Individualität müssen von den Mitarbeitenden geachtet werden.

Dazu wird von den Mitarbeitenden erwartet, dass sie die Rechte der Kinder und Jugendlichen kennen und verstehen.

Die Beziehungen der Mitarbeitenden zu den Kindern und Jugendlichen sind eindeutig und transparent. Es werden keine privaten Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen geduldet. Dazu zählen unbedingt auch private Kontakte im Social Media. Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren. Sagt oder vermittelt ein Kind oder ein Jugendlicher ein NEIN, dann haben die Mitarbeitenden dieses NEIN zu beachten, um eine persönliche Grenzverletzung zu vermeiden.

Geschenke erhalten Kinder und Jugendliche nicht von den einzelnen Mitarbeitenden, sondern von der Gemeinschaft der Fachkräfte, die sie betreuen.

Die Achtung der Intimsphäre von den Kindern und Jugendlichen wird bei allen Mitarbeitenden unmissverständlich erwartet.

Die Sprache der Mitarbeitenden darf weder eine Wortwahl, noch einen Sprachausdruck haben, die/der Kinder und Jugendliche in irgendeiner Weise verletzt, also herabwürdigt, verunsichert, oder bedroht. Es sind keine beschämenden, destruktiven und diskriminierenden Bemerkungen, oder Kommentare erlaubt. Ebenso darf der Sprachton gegenüber den Kindern und Jugendlichen weder bedrohlich, aggressiv, oder entwürdigend sein.

Sexuelle Begriffe sind nur im Sinne der Sexualpädagogik zu verwenden. Keinesfalls darf die Verwendung sexueller Begriffe eine anzügliche, oder sonstige unangebrachte Bedeutung haben.

Wortwahl und Sprachausdruck müssen angemessen an das Alter bzw. die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sein.

Alle Medien/ Medieninhalte, die die Mitarbeitenden zusammen mit den Kindern und Jugendlichen nutzen, müssen gewaltfrei sein, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend entsprechen.

Von den Mitarbeitenden wird eine Vorbildfunktion bei ihrer Tätigkeit erwartet, die unbedingt eine gewaltfreie Haltung und Handlungsweise einschließt.

Sowenig Körperkontakt wie möglich - soviel Körperkontakt wie nötig. Der Körperkontakt mit den Kindern und Jugendlichen ist nur erlaubt, wenn das aufgrund der Erziehungssituation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen pädagogisch notwendig und sinnvoll ist.

Körperkontakt muss demnach altersgerecht und der Erziehungssituation angemessen sein. Das Kind/ der Jugendliche müssen ihre freie Zustimmung dazu verbal, oder non verbal erteilt haben und sie bestimmen das Maß an körperlicher Berührung. Die Mitarbeitenden tragen die Verantwortung, dass der Körperkontakt altersgerecht und angemessen ist. Die Mitarbeitenden bestimmen über den Körperkontakt der Kinder und Jugendlichen zu ihnen. Sie achten und schützen selbst ihre eigenen Grenzen, die ebenso nicht von den Kindern und Jugendlichen überschritten werden dürfen.

Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen werden nur mit deren Zustimmung betreten (Ausnahmen hiervon nur möglich zur Gefahrenabwehr). Für Bäder oder sonstige Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche sinngemäß alleine aufhalten können, gilt die gleiche Regel. Diese Räume können zur Nutzung und zum Rückzug alle von den Kindern und Jugendlichen abgeschlossen werden.

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen werden nach Möglichkeit in den öffentlichen Räumen der Einrichtung geführt (Besprechungsraum, Dienstzimmer > immer und jederzeit von aussen zugänglich) oder im Zimmer der Kinder und Jugendlichen bei geöffneter Zimmertür.

Bilder der Kinder und Jugendlichen dürfen nur mit den Fotogeräten der Einrichtung gemacht werden. Es dürfen keine Bilder der Kinder und Jugendlichen auf privaten Fotogeräten gespeichert werden. Eine Veröffentlichung der Bilder in jeglicher Form ist nur dann erlaubt, wenn die schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten und der Fotografierten vorliegt.

Die Mitarbeitenden sind angehalten, jede Form persönlicher Grenzverletzung im Umgang miteinander nicht zu ignorieren, sondern offen zu thematisieren. Sie sind aufgefordert, erforderlichenfalls einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen zu melden, wie es im Beschwerdemanagement der Einrichtung festgelegt ist.

Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Sie wissen, dass sie für den Fall eines Ermittlungsverfahrens gegen sie im Zusammenhang mit sexueller Gewalt oder eines anhängigen, entsprechenden Verfahrens die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren haben.

Die pädagogischen Bereichsleitungen sind für die Umsetzung dieser Verhaltensregeln von den Mitarbeitenden verantwortlich. Sie unterstützen die Fachkräfte dazu mit pädagogischer Beratung in den wöchentlichen Teamgesprächen, sowie im erforderlichen Einzelfall. Ihnen obliegt zudem pflichtgemäß die Kontrolle aller pädagogischen Prozesse in ihrem Bereich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Die pädagogischen Bereichsleitungen gewährleisten die gewaltfreie Erziehung weiter mit einer Personalplanung, die die Überbelastung und Überforderung der Mitarbeitenden verhindert. Sie stärken und entwickeln die Mitarbeitenden durch die gezielte Vermittlung von Fortbildungen, die eine gewaltfreie Erziehung der Mitarbeitenden fördern. Die pädagogischen Bereichsleitungen verantworten die Fehlerkultur in ihren Fachteams. Sie leisten die akut notwendige Bearbeitung von erfolgten Grenzverletzungen und Gewaltereignissen, sowie die Aufarbeitung solcher Vorfälle, um eine Wiederholung auszuschließen.

Die pädagogischen Bereichsleitungen werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gewaltfreie Erziehung von der pädagogischen Gesamtleitung und der Geschäftsführung unterstützt und kontrolliert.

6. Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention verleiht jedem Kind das Recht, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Hieran schließt sich das Recht an, dass dieser Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes angemessenes Gewicht verliehen wird.

Die Kinder und Jugendlichen werden in BERGFRIED in allen Bereichen, die sie betreffen, ihrem Alter und ihrer individuellen Entwicklung entsprechend beteiligt, damit sie ihre Interessen wahrnehmen können. Darüber hinaus hat die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen eine herausragende Bedeutung für die Prävention von Gewalt in der Erziehung.

Die beteiligenden Haltung trägt wesentlich dazu bei, die Mitarbeitenden und die Institution vor einen schädlichen Umgang mit der Macht, bzw. dem bestehenden Machtgefälle zu bewahren. Beteiligung fördert und stärkt zudem generell die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Sie werden befähigt, Gewalt in all seinen Formen zu erkennen, bzw. zu verstehen, sich davor zu schützen, und sich gegebenenfalls angemessen dagegen zu wehren.

Die Bergfried Kinder und Jugendhilfe GmbH hat 2014 im Rahmen des Landesmodellprojekts „Ombudschaften – Beteiligung und Beschwerde stärken“ ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzzept entwickelt und erstellt. Das Konzept beinhaltet die Beteiligungsstandards in unseren Leistungen und ist uns als Arbeitskonzept nutzbar. Wir haben die folgenden, gelingende Beteiligungsformen für unsere Arbeit bei BERGFRIED beschrieben und uns so eine Hilfestellung für den pädagogischen Alltag erarbeitet:

- ▶ Beteiligungs- und Beschwerdestandards für Kinder & Jugendliche in Bergfried
- ▶ Kontinuierliche Arbeit an einer von Vertrauen und Wertschätzung geprägten Kultur der Beteiligung
- ▶ Beteiligung an Alltagsthemen der Gruppe
- ▶ Beteiligung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Gruppen- und Einrichtungsregeln
- ▶ Aufbau und partizipative Ausgestaltung von gruppenbezogenen und -übergreifenden Beteiligungsgremien
- ▶ Beteiligung im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung
- ▶ Informationsvermittlung und Arbeit zum Thema Kinderrechte
- ▶ Aufbau eines Beschwerde- und Verbesserungsmanagements
- ▶ Umsetzung von Beteiligungsprojekten

- ▶ Offene Zugänge zu Einschätzungen und Bedarfen der Beteiligung durch junge Menschen

Das Konzept berücksichtigt ein systematisches Vorgehen zur Prüfung und Bewertung, Weiterentwicklung und Sicherstellung der beschriebenen Qualität. Das vollständige Konzept kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

7. Beschwerde und Beschwerdemanagement

Die Kinder und Jugendlichen und die Mitarbeitenden müssen im Bedarfsfall die Möglichkeit haben, sich beschweren zu können, wenn sie innerhalb der Einrichtung Unrecht erfahren oder Missstände jeglicher Art feststellen.

Im Sinne einer positiven Beschwerde- und Fehlerkultur bietet BERGFRIED auf unterschiedlichen Ebenen die Möglichkeit zu Kritik und Beschwerde, sowie eine verbindliche Zusage für einen verlässlichen und konstruktiven Umgang mit Kritik und Beschwerde. Alle Mitarbeiter:innen von BERGFRIED sind dazu verpflichtet, an sie herangetragene Beschwerden und Anregungen ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Möglichkeiten der Beschwerde sind das Gespräch mit vertrauten Personen, mit den Leitungskräften, innerhalb der Teamgespräche, im Rahmen der Feedback-Gespräche, sowie in den Team- und Einzel-Supervisionen.

Die vielfältigen Möglichkeiten für eine offene Kommunikation über mögliches Fehlverhalten von Fachkräften oder über andere bedeutende Missstände in Bergfried verringern das Risiko von Gewalt in der Erziehung maßgeblich.

Darüber hinaus gibt es in BERGFRIED ein schriftliches Verfahren für Kritik und Beschwerden (Beschwerdemanagement).

Das Beschwerde- und Anregungsmanagement von BERGFRIED besteht seit 2006. Zuletzt wurde es im Rahmen des Modellprojekts „Ombudschaft und Beteiligung“ 2014 überarbeitet.

Grundsatz

Kritik ist ein wichtiges Feedback, ohne das die konstruktive Weiterentwicklung aller Prozesse im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung als lernende Organisation nicht denkbar ist.

Unser Beschwerde- und Anregungsmanagement stellt einen möglichen Weg für Beschwerdeführer dar, ihre Beschwerde/ Anregung innerhalb BERGFRIED an der richtigen Stelle zu platzieren. Über das Beschwerde- und Anregungsmanagement kann "losen Beschwerden und Anregungen" ein besonderes inhaltliches Gewicht verliehen werden. Beschwerden und Anregungen werden systematisch aufgenommen, bearbeitet, dokumentiert und analysiert. Wir behandeln Beschwerden und Anregungen vertraulich!

Neue Leistungsempfänger und Auftraggeber werden von den fallverantwortlichen Mitarbeiter:innen über das Beschwerde- und Anregungsmanagement informiert.

Zielgruppe sind alle Leistungsempfänger (Kinder, Jugendliche, Eltern), alle Auftraggeber, alle Mitarbeiter:innen alle sonstigen Kooperationspartner (Schulen, Nachbarn, sonstige Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen etc.) in all unseren Leistungsarten.

8. Gewaltprävention durch die Förderung der Kinder und Jugendlichen

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen in BERGFRIED zu starken und selbstständigen jungen Menschen verfolgt neben anderen bedeutenden Zielen, dass sie sich auch vor Gewalt schützen können.

Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen kontinuierlich, ihren Selbstwert zu erkennen, zu entwickeln und zu festigen. Sie lernen, ihre eigenen Grenzen, sowie die Grenzen anderer Menschen wahrzunehmen und zu achten. Die Kinder und Jugendlichen werden darin bestärkt, ihre Bedürfnisse, Interessen und Beschwerden gegenüber anderen zu äußern.

Diese Erziehung erfolgt auf der Grundlage unserer pädagogischen Haltung, den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung zu vermitteln und als Erziehende diese Kinderrechte zu achten.

In der pädagogischen Praxis erfahren die Kinder und Jugendlichen in BERGFRIED Gleichbehandlung bezüglich Herkunft, Geschlecht, Religion, Kultur und ihrer gesamten individuellen Persönlichkeit. Sie werden an allen Angelegenheiten beteiligt, die ihre Interessen betreffen und sie können ihre Meinung frei äußern, ohne deshalb Benachteiligung oder ungerechtfertigte Einschränkungen befürchten zu müssen. Die Bildung und die Freizeit als bedeutende Erziehungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen haben in BERGFRIED einen hohen Stellenwert.

Die Kinder und Jugendlichen erleben täglich, dass ihr Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt, ebenso wie ihre Gesundheit höchste Priorität für uns hat.

Die Erklärung „Selbstverpflichtung für die Mitarbeitenden der BERGFRIED Kinder- und Jugendhilfe“ verpflichtet unter Androhung disziplinarischer oder strafrechtlicher Konsequenzen alle Mitarbeitenden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu dieser Erziehungshaltung.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten ebenfalls altersgemäße Verhaltensregeln in den Wohngruppen-Verträgen, die BERGFRIED mit ihnen bei ihrer Aufnahme vereinbart. In diesen Verträgen sind die sinnvollen und notwendigen Regeln und Grenzen für die Kinder und Jugendlichen verbindlich aufgeführt, die ein friedliches, insbesondere gewaltfreies Zusammenleben aller ermöglichen.

9. Maßnahmen und Interventionen

Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Einrichtung

In BERGFRIED gibt es drei Handlungsleitfäden, die das Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt oder bei erfolgter Gewalt für alle Mitarbeitenden verbindlich beschreiben.

Das Vorgehen bei Gewalt ist in BERGFRIED im „Handlungsleitfaden bei Gewalterleben“ umfassend beschrieben.

- ▶ Gewalt - ausgehend von der Fachkraft - gegenüber Bewohner:in
- ▶ Gewalt - innerhalb der Wohngruppe, selbstgerichtet oder objektgerichtet
- ▶ Gewalt - ausgehend von dem/r Bewohner:in - gegenüber Mitarbeiter:in
- ▶ Gewalt - ausgehend von dem/r Bewohner:in - gegenüber Außenstehenden
- ▶ Gewalt - ausgehend von Außenstehenden - gegenüber Bewohner:in
- ▶ Gewalt - ausgehend vom familiären Bezugssystem - gegenüber Bewohner:in

Bei allen Gewaltsituationen: Information an den internen psychologischen Dienst und ggf. Krisenintervention/ Aufarbeitung und/ oder Beratung durch die Bezugspsychologin des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Der Einsatz von Gewalt zur Notwehr ist im Handlungsleitfaden „Gewalt - Notwehrhandlungen im pädagogischen Alltag“ beschrieben.

Der Handlungsleitfaden „Meldepflichten - Meldung besonderer Vorkommnisse an unsere Aufsichtsbehörde“ stellt umfassend und ausführlich Ereignisse oder Entwicklungen dar, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Ebenso Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Die Verpflichtung zur Meldung entsprechender Ereignisse und Entwicklungen, sowie der Meldeweg werden den Mitarbeitenden unmissverständlich aufgezeigt.

Diese drei Handlungsleitfäden stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig angehalten, diese Handlungsleitfäden im Bedarfsfall zu nutzen. Neu einge-

stellte Mitarbeitende werden im Rahmen des Mentoring-Prozesses über die vorhandenen Handlungsleitfäden informiert.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Den Mitarbeitenden obliegt es in ihrer Tätigkeit bei BERGFRIED, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu achten, zu fördern und zu schützen. Liegt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, dann informieren die Mitarbeitenden die pädagogische Bereichsleitung. Die Bereichsleitung führt und verantwortet den weiteren Prozess der Klärung des Verdachts. Der Klärungsprozess wird durch die Beratung einer Insofa gem. § 8a/b SGB VIII) begleitet. In BERGFRIED stehen mehrere interne Insofa für diesen Fall bereit. Die Insofa, die im Bedarfsfall herangezogen wird, darf zum Zweck einer regulären Beratung nicht in dem Bereich unserer Einrichtung beschäftigt sein, in dem das möglicherweise gefährdete Kind lebt. Führt der Klärungsprozess zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann sind zwingend entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

10. Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendschutz bei BERGFRIED

Mirko Dornbach, *Geschäftsführung*

Manfred Selzner, *Pädagogische Leitung*

11. Risikoanalyse für die einzelnen Leistungsbereiche

Die Ergebnisse der Risikoanalyse in den einzelnen Leistungsbereichen sind nicht öffentlich zugänglich.